

# **Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Kindertagesstätten der Stadt Lehrte**

(KitaS)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 06.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt Lehrte betreibt ihre Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Horten) als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 30 Absatz 1 NKomVG. <sup>2</sup>Die Kindertagesstätten sind finanzwirtschaftlich und abgabenrechtlich als einheitliche Einrichtungsform zusammengefasst. <sup>3</sup>Die Benutzung dieser Einrichtungen ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Gestaltung der Arbeit in den Kitas sind der gesetzliche Auftrag gemäß § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und §§ 2 und 3 KiTaG sowie die jeweilige Konzeption der Einrichtung.

(3) <sup>1</sup>Kinder, mit und ohne besonderem Förderbedarf (§ 53 SGB XII), können gemeinsam in einer integrativen Gruppe einer Kindertagesstätte betreut werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus können Kinder mit besonderem Förderbedarf, sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen in den Kindertagesstätten gegeben und freie Plätze vorhanden sind, im Rahmen einer Einzelintegration betreut werden. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine integrative Gruppe oder als Einzelintegration besteht nicht.

## **§ 2 Betreuungsangebote, Betreuungsumfang, Öffnungszeiten**

(1) Die Kindertagesstätten sind grundsätzlich von Montag bis Freitag geöffnet und umfassen unterschiedliche Betreuungsangebote

- |                                    |                              |
|------------------------------------|------------------------------|
| 1. Vormittagsbetreuung             | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  |
| 2. Verlängerte Vormittagsbetreuung | von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr  |
| 3. Ganztagsbetreuung               | von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  |
| 4. Nachmittagsbetreuung            | von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  |
| 5. Hortbetreuung                   |                              |
| a) während der Schulzeit           | von 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr  |
| b) in den Schulferien              | von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. |

(2) <sup>1</sup>Über die regulären Betreuungszeiten hinaus können folgende Sonderöffnungszeiten (Sonderdienste) angeboten werden:

- |                  |                              |
|------------------|------------------------------|
| 1. Frühdienst    | von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr  |
| 2. Mittagsdienst | von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr  |
| 3. Spätdienst    | von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr. |

<sup>2</sup>Sonderdienste können nur als Ergänzung zu Regelangeboten in Anspruch genommen werden und stehen vorrangig für Kinder, entsprechend der festgelegten Rangfolge gemäß § 5 Absatz 6 Nr. 1 bis 3 offen. <sup>3</sup>Die Sonderdienste werden zu Beginn des Betreuungsjahres festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung ist für Kinder mit einem Betreuungsumfang von mindestens sechs Stunden (Absatz 1 Nr. 2 und 3) sowie in einer Hortbetreuung verpflichtend. <sup>2</sup>Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. <sup>3</sup>Bei Inanspruchnahme des Mittagdienstes kann die Mittagsverpflegung hinzugebucht werden.

### **§ 3 Schließzeiten**

(1) Die Kindertagesstätten sind während der Sommerferien der Schulen für drei Wochen, zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr sowie an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

(2) Weitere Schließzeiten sind aus folgenden Gründen möglich und werden jeweils im Vorfeld über die Leitung der Kindertagesstätte in der jeweiligen Einrichtung bekanntgegeben:

1. Teilnahme der pädagogischen Fachkräfte an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
2. Personalversammlungen,
3. einzelne Tage (insbesondere bei krankheitsbedingten Ausfällen der pädagogischen Fachkräfte, Streik, extreme Wetterlage).

(3) In den Schließzeiten erfolgt grundsätzlich keine Betreuung.

(4) <sup>1</sup>Während der Sommerschließzeit wird bei Bedarf eine zusätzliche, kostenpflichtige Betreuung für die Kinder angeboten, die in dieser Zeit aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern nicht anderweitig betreut werden können. <sup>2</sup>Die Mindestteilnehmerzahl pro Woche beträgt zehn Kinder.

(5) Für Kinder im Krippenalter wird aus pädagogischen Gründen grundsätzlich keine Notbetreuung und Betreuung während der Sommerschließzeit angeboten.

### **§ 4 Kita-Jahr**

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

### **§ 5 Aufnahmekriterien**

(1) In die Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf einen Platz in Kindertageseinrichtungen haben.

(2) Grundsätzlich werden in

1. Krippengruppen nur Kinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
2. altersübergreifenden Gruppen (AüG) nur Kinder von der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Einschulung,
3. Kindergartengruppen nur Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und

4. Hortgruppen nur Kinder von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen.

(3) <sup>1</sup>Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich nur Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Stadt Lehrte haben, offen. <sup>2</sup>Soweit in ausreichender Anzahl Plätze in Kindertagesstätten zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden. <sup>3</sup>In diesem Zusammenhang gilt die „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten“ für Kinder aus der Region Hannover (hier gelten die dort beschriebenen Aufnahmeverfahren). <sup>4</sup>Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Lehrte ist, dass die örtlich zuständige Kommune (§ 86 SGB VIII) sich vorab zur Kostenerstattung gemäß § 89 ff. SGB VIII bereit erklärt hat. <sup>5</sup>Die Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch das Sachgebiet Kinderbetreuung.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung.

(5) <sup>1</sup>Die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf des angemeldeten Kindes ist mit dem Betreuungsangebot der Einrichtungen abzustimmen und fachlich zu überprüfen. <sup>2</sup>Der Betreuungsbedarf, insbesondere die Berufstätigkeit der oder des Personensorgeberechtigten sind der Leitung der Kindertagesstätte beim Kennlernermin schriftlich darzulegen und nachzuweisen.

(6) <sup>1</sup>Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen, um alle vorliegenden Anmeldungen zu berücksichtigen, erfolgt die Aufnahme unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Kindes und seiner oder seines Personensorgeberechtigten. <sup>2</sup>Entsprechend der nachfolgend festgelegten Rangfolge sind Kinder, die insbesondere:

1. in häuslicher Gemeinschaft mit nur einer oder einem Personensorgeberechtigten leben, die oder der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will,
2. in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder einer Umschulung oder Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen wollen,
3. aus pädagogischen Gründen vom örtlichen Jugendhilfeträger zur Aufnahme vorgeschlagen werden,
4. ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Kindertagesstätte betreut wird,
5. die sich in einer sozialen oder familiären Notlage befinden,
6. die von der Krippengruppe in eine Kindergartengruppe derselben Kindertagesstätte wechseln

bevorzugt zu berücksichtigen.

(7) <sup>1</sup>Soweit die in Absatz 6 genannten Kriterien nicht zutreffen, ist in Krippen und Kindergärten jeweils das älteste Kind und im Hort jeweils das jüngste Kind aufzunehmen. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn ein Vorrangkriterium für mehrere Kinder zutrifft, aber nur ein Platz zur Verfügung steht.

## **§ 6 Anmeldeverfahren**

(1) <sup>1</sup>Eine Anmeldung für das jeweils kommende Kita-Jahr soll von den Personensorgeberechtigten bis zum 15.01. des Kalenderjahres, in dem das neue Kita-Jahr beginnt, über das Online-Portal der Stadt Lehrte ([www.lehrte.de](http://www.lehrte.de)) vorgenommen werden. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Anmeldung auch schriftlich bei der Stadt Lehrte erfolgen.

(2) Eine Anmeldung für die Krippe ist frühestens mit der Geburt eines Kindes möglich.

(3) Anmeldungen nach der Anmeldefrist sind möglich.

(4) <sup>1</sup>Anmeldungen nach Absatz 3 sind grundsätzlich drei Monate vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Inanspruchnahme vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Einhaltung der Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner oder seines Personensorgeberechtigten führen würde.

(5) Für Kinder, die bereits in einer Krippengruppe betreut werden, ist für die Aufnahme in eine Kindergartengruppe eine Anmeldung im Sinne von Absatz 1 spätestens drei Monate vor der Vollendung des dritten Lebensjahres vorzunehmen.

## **§ 7 Aufnahme in eine Kindertagesstätte**

(1) Der Aufnahme in einer Kindertagesstätte hat ein Aufnahmegespräch der Personensorgeberechtigten mit der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person vorauszugehen.

(2) <sup>1</sup>Aufnahmen erfolgen grundsätzlich zum 01. und 16. eines jeden Monats durch Bescheid. <sup>2</sup>Die Aufnahme kann frühestens zum Aufnahmetermin unmittelbar vor Vollendung des maßgeblichen Lebensjahres erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Der Besuch der Horte ist jeweils für ein Kita-Jahr befristet. <sup>2</sup>Ein Verlängerungsantrag ist bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres zu stellen.

## **§ 8 Ummeldung**

(1) Eine Ummeldung in ein anderes Betreuungsangebot (z. B. von Vormittags- auf Ganztagsbetreuung) innerhalb einer Einrichtung ist nur möglich, wenn ein entsprechender Platz vorhanden ist.

(2) Eine Ummeldung kann nur zum 1. eines Kalendermonats erfolgen.

(3) Die Ummeldung muss schriftlich von den Personensorgeberechtigten mindestens vier Wochen vor der Änderung des Betreuungsangebotes erfolgen.

(4) Ausnahmen von Absatz 3 sind von den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertagesstätte ausführlich zu begründen.

## **§ 9 Abmeldung**

(1) <sup>1</sup>Abmeldungen vom Besuch der Kindertagesstätte zum Monatsende sind spätestens einen Monat vorher schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen. <sup>2</sup>Ab 01.05. eines jeden Jahres sind Abmeldungen nur zum Ende des Kita-Jahres (§ 3) möglich. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon sind Abmeldungen in begründeten Einzelfällen wie z. B. bei Wohnortwechsel, Wechsel des Trägers, besondere familiäre und pädagogische Gründe.

(2) <sup>1</sup>Der Besuch der Kindertageseinrichtung endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem die Einschulung erfolgt, ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf. <sup>2</sup>Bei Zurückstellung vom Schulbesuch und für Kinder, deren Einschulung auf Wunsch der Eltern um ein Jahr aufgeschoben wird, ist keine erneute Anmeldung erforderlich.

(3) Eine Abmeldung kann, bei organisatorischen Veränderungen (z. B. Gruppenwegfall), auch von der Stadt Lehrte mit einer einmonatigen Frist ausgesprochen werden.

## **§ 10 Ausschluss**

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden,
2. das Kind mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats nicht ordnungsgemäß abgeholt worden ist oder länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
3. unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen den pädagogischen Fachkräften einer Kindertagesstätte und den Personensorgeberechtigten über die pädagogische Arbeit besteht,
4. Kinder wiederholt und nachhaltig die pädagogische Arbeit in der jeweiligen Gruppe oder in der Kindertagesstätte beeinträchtigen, gefährden oder den Weisungen der pädagogischen Fachkräfte nicht folgen,
5. das Wohl des Kindes in der Einrichtung gefährdet ist,
6. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen eine besondere Betreuung geboten ist,
7. die Benutzungsgebühren oder das Essensgeld trotz Mahnung für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet worden ist.

(2) <sup>1</sup>Ein Ausschluss von der Betreuung erfolgt zum nächstmöglichen Monatsende. <sup>2</sup>In begründeten Fällen ist ein fristloser Ausschluss möglich.

(3) Der Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt schriftlich mit Bescheid.

## **§ 11 Gesundheitliche Regelungen**

(1) <sup>1</sup>Am Tag der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Leitung der Kindertagesstätte ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass dieses Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und das im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorliegen. <sup>2</sup>Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein. <sup>3</sup>Entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(2) <sup>1</sup>Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. <sup>2</sup>Wird der Nachweis nicht erbracht, kann der Fachbereich Gesundheit der Region Hannover (Gesundheitsamt) die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. <sup>3</sup>Der schriftliche Nachweis kann durch Vorlage einer Bescheinigung eines Arztes, des „U-Heftes“ oder des Impfaus-

weises erfolgen. <sup>4</sup>Entstehende Kosten werden nicht erstattet. <sup>5</sup>Die Beratung sollte möglichst innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor der Aufnahme durchgeführt worden sein, um als „zeitnah“ angesehen zu werden.

## **§ 12 Fehltage, Erkrankungen**

(1) Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern, so ist die Einrichtung umgehend, möglichst bis 09.00 Uhr desselben Tages, davon zu unterrichten.

(2) Kinder die im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erkrankt sind, sind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Erkrankungen nach § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei einem Kind oder einem anderen Mitglied der Familie sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, der Kindertagesstätte unverzüglich Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung mitzuteilen. <sup>2</sup>Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Kindertagesstätte nicht besuchen. <sup>3</sup>Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Wird von den pädagogischen Fachkräften in der Kindertagesstätte eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Personensorgeberechtigten umgehend unterrichtet. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen oder von einer von ihnen als abholberechtigt benannte Person abholen zu lassen.

## **§ 13 Betreuung und Aufsichtspflicht**

(1) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten erkennen mit der Annahme des Platzes diese Satzung als Benutzungsregelung an. <sup>2</sup>Dazu zählt auch die Konzeption über die pädagogische Arbeit in der jeweiligen Kindertagesstätte.

(2) Die zu betreuenden Kinder sind pünktlich in die Kindertagesstätte zu bringen und spätestens bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme der Kinder in den jeweiligen Gruppen und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorge- oder Abholberechtigten. <sup>2</sup>Die oder der Personensorgeberechtigte oder die Personensorgeberechtigten, bei der oder dem oder bei denen das Kind lebt, erklärt bei Aufnahme des Kindes schriftlich, wer noch zur Abholung der Kinder berechtigt ist. <sup>4</sup>Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.

(4) Kinder im Krippen- und Kindergartenalter müssen von den Personensorgeberechtigten oder von einer von ihnen schriftlich benannten abholberechtigten Person abgeholt werden.

(5) Hortkinder können in Absprache zwischen der Leitung der Kindertagesstätte und den Personensorgeberechtigten (schriftliche Erklärung) den Heimweg alleine antreten.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich beim Bringen und Abholen eines Kindes zu vergewissern, dass die zuständige pädagogische Fachkraft über die Ankunft oder den Weggang des Kindes Kenntnis genommen hat.

(7) Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Kindertagesstätten stattfinden, beginnt und endet die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte am vereinbarten Treffpunkt.

(8) Bei Veranstaltungen, an denen die Kinder gemeinsam mit ihren Personensorgeberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht regelmäßig dem jeweiligen Erziehungsberechtigten.

(9) <sup>1</sup>Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch die pädagogischen Fachkräfte verabreicht. <sup>2</sup>Sofern dies unumgänglich ist und die betreuenden pädagogischen Fachkräfte zustimmen, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des behandelnden Arztes oder einer sonstigen medizinischen Fachkraft erforderlich.

(10) In den Kindertagesstätten stehen täglich Getränke kostenlos zur Verfügung.

### **§ 14 Versicherungsschutz und Haftung**

(1) <sup>1</sup>Während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte, auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. <sup>2</sup>Eine weitere Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Private Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Für die Beschädigung und den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagesstätte mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Bediensteten.

### **§ 15 Elternvertretung und Beiräte**

(1) Einzelheiten zu Bildung und Aufgaben von Elternvertretungen und Beiräten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung.

(2) <sup>1</sup>Sind in mehr als der Hälfte der Kindertagesstätten Beiräte eingerichtet, kann ein Stadtkindertagesstättenbeirat gebildet werden. <sup>2</sup>Dieser setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der einzelnen Beiräte und deren Vertretungen sowie den einzelnen Leitungen der Kindertagesstätten. <sup>3</sup>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von ihr oder ihm beauftragte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Vertreter sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Sachgebietes Kinderbetreuung nehmen mit beratender Stimme teil. <sup>4</sup>Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. <sup>5</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatz 1 entsprechend.

### **§ 16 Benutzungsgebühren**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr mittels Gebührenbescheid erhoben.

### **§ 17 Höhe der Benutzungsgebühren**

(1) Für die Betreuung der Kinder wird folgende monatliche Benutzungsgebühr erhoben:

1. Krippe und AÜG für Kinder unter drei Jahren:

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| a) Vormittagsbetreuung             | 160 Euro, |
| b) Verlängerte Vormittagsbetreuung | 230 Euro, |
| c) Ganztagsbetreuung               | 285 Euro, |

2. Hortbetreuung 132 Euro

und

3. Sonderdienste je angefangene Stunde 15 Euro.

(2) <sup>1</sup>Ab dem ersten Tag des Monats, in dem Kinder das dritte Lebensjahr vollenden, werden bis zur Einschulung gemäß § 21 KiTaG bis zu einer Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich keine Benutzungsgebühren erhoben. <sup>2</sup>Die tägliche Betreuungszeit von höchstens acht Stunden umfasst zusätzlich zu den Betreuungszeiten in einer Kindertagesstätte auch die Betreuungszeiten in der Kindertagespflege.

### **§ 18 Essensgeld**

Für jedes Kind, das an der Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt, ist ein Essensgeld zu zahlen. <sup>2</sup>Das Essensgeld in Höhe von 41,00 Euro ist zusammen mit der Benutzungsgebühr zu überweisen.

### **§ 19 Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger**

<sup>1</sup>Gebührenpflichtig sind die Eltern, Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten, deren Kinder in eine Kindertagesstätte aufgenommen worden sind oder die Person, auf deren Anmeldung die Aufnahme der Kinder erfolgte. <sup>2</sup>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 20 Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte. Für Aufnahmen nach dem 15. des Monats ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(2) Gebührenänderungen aufgrund eines Wechsels des Betreuungsangebotes werden mit dem Folgemonat wirksam.

(3) <sup>1</sup>Aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendige kurzfristige Schließungen lassen die Gebührenpflicht unberührt. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die dreiwöchige Schließung in den Sommerferien der Schulen sowie für die Zeit zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr.

(4) <sup>1</sup>Sofern die Betreuung aufgrund eines Streiks an mindestens fünf Werktagen ausfällt, wird nach Abschluss der Tarifverhandlungen für nicht in Anspruch genommene Betreuungstage eine anteilige Erstattung der Benutzungsgebühren vorgenommen. <sup>2</sup>Der Erstattungsbetrag wird mit den Benutzungsgebühren des Monats verrechnet, der nach Abschluss der Tarifverhandlungen liegt.

(5) <sup>1</sup>Wenn durch eine Maßnahme der zuständigen Behörde auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten unterbleibt, können die Benutzungsgebühren nach § 16 und das Essensgeld nach § 18 erstattet werden. <sup>2</sup>Art und Umfang der Erstattung erfolgen individuell anhand des Ausmaßes oben genannter Maßnahme. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Erstattung der genannten Gebühren ergibt sich hieraus nicht.

(6) <sup>1</sup>Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. <sup>2</sup>Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen kann



ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden. <sup>3</sup>Tage während der Schließzeiten bleiben unberücksichtigt.

(7) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus einer Kindertagesstätte ausscheidet. <sup>2</sup>Bei einem Ausscheiden vor dem 16. des Monats kann auf Antrag die Hälfte der jeweiligen Gebühr erstattet werden.

## **§ 21 Gebührenfälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren und das Essensgeld sind Jahresgebühren, die in gleichen Teilen zum 01. eines jeden Monats im Voraus fällig werden.

(2) Bei erstmaliger Anmeldung kann durch Bescheid der erste Fälligkeitstermin abweichend von Absatz 1 festgelegt werden.

(3) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 22 Gebührenermäßigung oder -freistellung**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 19 werden im nachgewiesenen Einzelfall sowie bei außergewöhnlicher Härte die Benutzungsgebühren teilweise oder ganz erlassen oder im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung dem genannten Personenkreis und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII). <sup>2</sup>Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII in Verbindung mit § 20 Absatz 2 KiTaG entsprechend.

(2) Eine Freistellung von den Benutzungsgebühren ergibt sich,

1. wenn, Kinder selbst oder deren Personensorgeberechtigten,

a) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende Erwerbslose nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) beziehen,

b) Leistungen der laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder

c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen

und

2. für Kinder von Personensorgeberechtigten, deren Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII in Verbindung mit § 20 Absatz 2 KiTaG zu errechnende Grenze nicht übersteigt.

(3) Bei Gebührenpflichtigen, deren Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII in Verbindung mit § 20 Absatz 2 KiTaG zu errechnende Einkommensgrenze übersteigt, bleibt das übersteigende Einkommen zu 50% unberücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich eine Kindertagesstätte der Stadt Lehrte, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr beim zweiten Kind um 50% und ab dem dritten Kind um 100%. <sup>2</sup>Für die Rangfolge des Kindes ist dessen Alter maßgebend, wobei das älteste Kind als erstes Kind gilt.

(5) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 4 gelten auch beim Besuch verschiedener Betreuungsangebote in einer Kindertagesstätte der Stadt Lehrte oder beim Besuch von Kindertageseinrichtungen anderer anerkannter Träger im Stadtgebiet. <sup>3</sup>Im begründeten Einzelfall

kann auch der Besuch einer Kindertageseinrichtung außerhalb des Stadtgebietes berücksichtigt werden.

(6) <sup>1</sup>Eine Erstattung des Essensgeldes kann erst bei einer begründeten Nichtteilnahme am Mittagessen von mindestens 10 aufeinander folgenden Betreuungstagen erfolgen. <sup>2</sup>Auf Antrag wird in diesem Fall das hälftige Essensgeld erstattet. <sup>3</sup>Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungspflicht für diesen Zeitraum.

### **§ 23 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.03.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Lehrte, den 19.05.2020

STADT LEHRTE  
Der Bürgermeister

Prüße

---

Die Satzung wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 28 vom 12.07.2018.

Die 1. Änderung wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 22 vom 04.06.2020.